VERORDNUNG (EWG) Nr. 4051/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Aussetzung des Zollsatzes auf Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 aber nicht mehr als 6 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei bestimmten Qualitäten von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 aber nicht mehr als 6 Gewichtshundertteilen ist die Produktion in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und in Portugal unzureichend. Diese Qualität von Ferrochrom wird jedoch in Spanien hergestellt; auf diese Ware werden in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gegenüber Spanien noch Zölle erhoben. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die Zölle bis zum Ablauf der Übergangszeit für diese Qualität von Ferrochrom mit Herkunft aus Spanien vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 aber nicht mehr als 6 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Spanien wird vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW